

Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Datenschutzbeauftragter der LMS

**Holger Gier
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken**

E-Mail: datenschutz@lmsaar.de

Inhaltverzeichnis

I.	Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS	2
1.	Sachliche Zuständigkeit	2
2.	Örtliche Zuständigkeit.....	2
3.	Aufgaben und Befugnisse	2
II.	Tätigkeit im Berichtszeitraum	4
1.	Herausforderungen und Schwerpunktthemen im Datenschutz	4
a)	Cyber-Angriffe	4
b)	Datentransfer in Drittstaaten.....	4
c)	Cookies und Tracking-Technologien	4
d)	Beschäftigtendatenschutz.....	4
2.	Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO	5
a)	Behördlicher Einsatz von KI durch die LMS.....	5
b)	Cookie-Banner auf der Webseite der LMS.....	6
c)	Einführung eines Kursanmelde- und -verwaltungssystems.....	7
3.	Beschwerdebearbeitung.....	7
4.	Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten.....	8
5.	Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
6.	Beobachtung künftiger datenschutzrechtlicher Entwicklungen	8

Der vorliegende Bericht fasst die Tätigkeiten und Erkenntnisse des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 zusammen. Er beleuchtet die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen, die sich aus der dynamischen Entwicklung der digitalen Medienlandschaft und den damit einhergehenden Datenverarbeitungsprozessen ergeben.

I. Die Position der/des Datenschutzbeauftragten der LMS

1. Sachliche Zuständigkeit

Der/die Datenschutzbeauftragte der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 36 Abs. 1 Saarländisches Mediengesetz (SMG) und überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz nach dem SMG, dem Medienstaatsvertrag (MStV), der DS-GVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) bei:

- der gesamten Tätigkeit der LMS (§ 37 Abs. 6 Satz 1 SMG),
- der gesamten Tätigkeit privater Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter, die von der LMS zugelassen wurden (§ 37 Abs. 6 Satz 1 SMG) und
- Anbieterinnen und Anbietern von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangeboten mit Sitz im Saarland, soweit dort personenbezogene Daten „für journalistische Zwecke“ verarbeitet werden (§ 39 Abs. 2 SMG).

Im Übrigen ist im Saarland entweder die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland oder die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig.

2. Örtliche Zuständigkeit

Nach den anerkannten Zuständigkeitsregelungen der der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters und „Marktortprinzip“) und den besonderen Bestimmungen im SMG orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der/des Datenschutzbeauftragten der LMS regelmäßig am Sitz der/des Verantwortlichen, also dort, wo in der Regel die Datenverarbeitung stattfindet.

Die/Der Datenschutzbeauftragte der LMS ist örtlich für die Überwachung des Datenschutzes durch Anbieterinnen und Anbieter von Telemedien bei der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zuständig, die ihren Sitz im Saarland haben. Darüber hinaus überwacht er/sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der LMS und bei den von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstaltern.

3. Aufgaben und Befugnisse

Die/der Datenschutzbeauftragte der LMS hat gemäß § 37 Abs. 6 Satz 3 SMG die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 38, 39, 57 und 58 Absatz 1 bis 5 DS-GVO. Lediglich das Verhängen von Geldbußen gegen die LMS ist in Ausgestaltung des Art. 83 Abs. 7 DS-GVO gemäß § 37 Abs. 6 Satz 4 SMG ausgeschlossen. Einige Aufgaben und Befugnisse sind im SMG konkretisiert und besonders hervorgehoben worden.

Die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten umfassen insbesondere:

- die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften der DS-GVO,
- Beratung der und datenschutzrechtliche Aufsicht über die LMS, die von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter sowie über die Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland,
- Bearbeitung der den Datenschutz betreffenden Beschwerden und Anfragen,
- Durchführung von anlassbezogenen und anlasslosen Datenschutzprüfungen im schriftlichen Verfahren,
- Durchführung von Betriebsprüfungen (Datenschutzprüfungen vor Ort),
- Aufarbeitung von Datenschutzpannen,
- Beobachten der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Verfolgen der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur,
- Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden auf nationaler und europäischer Ebene,
- Zusammenarbeit in der Landesmedienanstalt-übergreifenden Arbeitsgruppe Datenschutz,
- Erstellung eines Jahresberichts.

Mehrere Rechtsgebiete sind im Rahmen der Tätigkeit des/der Datenschutzbeauftragten berührt, angefangen beim Datenschutzrecht (dessen Anwendung sowie Grundsatzfragen hierzu), dem Beschäftigtendatenschutz, der Datenschutzorganisation, dem technischen Datenschutz, der IT-Sicherheit, dem Rundfunkrecht, dem Telemedienrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

Die Rechte und Befugnisse der Datenschutzbeauftragten der LMS reichen von einem Auskunftsrecht über ein Prüfungs- und Besichtigungsrecht bis hin zu einem umfassenden Recht auf Einsicht in Geschäftsunterlagen.

Bei festgestellten Verstößen kann der Datenschutzbeauftragte der LMS u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

- Beanstandung bevorstehender und feststehender Verstöße der LMS gegen die Datenschutzvorschriften oder sonstiger erheblicher Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor,
- Unterrichtung der Betroffenen durch Hinweise oder Warnungen (bei zukünftig absehbaren Verstößen) und Verwarnungen (bei festgestellten Verstößen),
- Anweisungen, Erteilen von vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsbeschränkungen (einschließlich eines Verbots),
- Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Verstöße,
- Untersagungen von Verfahren und Verhängen von Bußgeldern sowie
- Information der Justizbehörden über Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen und Einleitung gerichtlicher Verfahren

II. Tätigkeit im Berichtszeitraum

1. Herausforderungen und Schwerpunktthemen im Datenschutz

Die digitale Transformation der Medienlandschaft bringt zahlreiche datenschutzrechtliche Herausforderungen mit sich. Im Berichtszeitraum standen folgende Themen im Vordergrund:

a) Cyber-Angriffe

Die Zahl der Cyber-Angriffe hat im Berichtszeitraum 2023 zugenommen. Cyber-Angriffe können zu erheblichen Datenschutzverletzungen führen und stellen eine zunehmende Bedrohung für die Sicherheit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten dar. Die LMS war in mehreren Fällen Ziel von Phishing-Versuchen durch gefälschte E-Mail mit nötigendem Inhalt. Durch Sensibilisierung, Beratung und technische Schutzvorkehrungen hat keiner der Versuche zu einem Schaden oder Datenabfluss geführt, alle Angriffsversuche konnten erfolgreich abgewehrt werden.

b) Datentransfer in Drittstaaten

Die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist datenschutzrechtlich nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit dem "Schrems II"-Urteil die Anforderungen an den Datentransfer in Drittstaaten verschärft und das EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Datentransfers in die USA ist im Berichtszeitraum auch nach der Einführung des neuen EU-US Data Privacy Framework weiterhin umstritten. Diese Unsicherheit bei Datentransfer in Drittländer wurde bei der datenschutzrechtlichen Beratung berücksichtigt.

c) Cookies und Tracking-Technologien

Die Verwendung von Cookies zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist datenschutzrechtlich, bis auf die sog. technisch notwendigen (Session-)Cookies, nur mit Einwilligung der betroffenen Nutzer zulässig. Die Gestaltung von „Cookie-Bannern“ war im Berichtszeitraum ein wichtiges Thema der Datenschutzaufsicht. Es wurden daher Hinweise zur datenschutzkonformen Gestaltung von Cookie-Einwilligungen erarbeitet.

d) Beschäftigtendatenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten der LMS war auch im Berichtszeitraum ein wichtiges Thema im Datenschutz. Im Berichtszeitraum standen insbesondere Fragen der hybriden Arbeit und der digitalen Kommunikation im Vordergrund.

2. Beratungen bei der Umsetzung der DS-GVO

a) Behördlicher Einsatz von KI durch die LMS

Der Einsatz von KI-Systemen in der öffentlichen Verwaltung bietet zahlreiche Chancen zur Effizienzsteigerung und Prozessoptimierung. Er ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Funktionsweise und Mechanismen von KI-Systeme kennenzulernen und besser zu verstehen. Gleichzeitig birgt er erhebliche datenschutzrechtliche Herausforderungen, die einer sorgfältigen Analyse und adäquaten Steuerung bedürfen.

Der testweise Einsatz von KI-Systeme durch die LMS wurde durch den Datenschutzbeauftragten begleitet und auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben überprüft.

Im Folgenden werden die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Herausforderungen skizziert, die sich aus dem behördlichen Einsatz von KI ergeben:

aa) Transparenz und Nachvollziehbarkeit

KI-Systeme operieren oft intransparent. Für Betroffene ist es schwer nachzuvollziehen, wie Entscheidungen getroffen werden und auf welchen Daten diese basieren. Dies stellt die Transparenzpflichten der Verantwortlichen nach Art. 13, 14 DS-GVO vor große Herausforderungen. Die eingesetzten Algorithmen müssen verständlich und erklärbar sein, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Logik der Datenverarbeitung zu verstehen. Deshalb sollen in den von der LMS eingesetzten KI-Systemen keine personenbezogenen oder personenbezieharen Daten verarbeitet / eingegeben (etwa mittels sog. „Prompt“) werden.

bb) Diskriminierungsrisiken

KI-Systeme können bestehende Diskriminierungen verstärken oder neue Diskriminierungsmuster schaffen, z.B. wenn die Trainingsdaten verzerrt sind oder bestimmte Personengruppen unterrepräsentiert sind. Für diese Diskriminierungsmöglichkeiten gilt es zu sensibilisieren.

cc) Datenminimierung und Zweckbindung

Der Einsatz von KI-Systemen geht mit der Verarbeitung großer Datenmengen einher. Es wurde daher darauf hingewiesen, dass für den Einsatz von KI-Systemen nur die für die Nutzung unbedingt notwendigen personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen. Darüber hinaus soll mit sogenannten (anonymisierten) Funktions-Accounts und -Postfächern gearbeitet werden, die keinen bzw. einen möglichst wenige Rückschlüsse auf die einzelnen Nutzer der KI-Systeme zulassen.

dd) Menschliche Kontrolle und Aufsicht

Es wurde durch den Datenschutzbeauftragten explizit darauf hingewiesen, dass der Einsatz von KI-Systemen nicht zu einer vollständigen Automatisierung von Entscheidungen führen darf, die die Grundrechte der betroffenen Personen betreffen. Es muss stets eine menschliche

Kontrolle und Aufsicht gewährleistet sein. Die abschließende Entscheidung muss immer durch einen Menschen getroffen werden.

ee) Zusammenarbeit und Austausch

Die datenschutzrechtlichen Herausforderungen des behördlichen Einsatzes von KI erfordern eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Austausch zwischen Datenschutzaufsichtsbehörden, Behörden, die KI-Systeme einsetzen, und Experten aus Wissenschaft und Technik. Nur so kann ein rechtssicherer und verantwortungsvoller Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung gelingen.

Die technologische Entwicklung im Bereich der KI wird daher aufmerksam vom Datenschutzbeauftragten der LMS beobachtet, um die datenschutzrechtlichen Implikationen frühzeitig bewerten zu können. Nur so kann der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit KI-Systemen effektiv überwachen und durchzusetzen.

b) Cookie-Banner auf der Webseite der LMS

Unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten der LMS wurde das Cookie-Banner auf der Webseite der LMS überarbeitet und an die Anforderungen des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) und die aktuellen Entwicklungen im europäischen Datenschutzrecht angepasst.

Das TTDSG, welches die Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie umsetzt, stellt erhöhte Anforderungen an die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Nutzers (z.B. Cookies) oder den Zugriff auf bereits gespeicherte Informationen. Nach § 25 Abs. 1 TTDSG ist hierfür grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung des Nutzers erforderlich.

Die Umsetzung der strengen Vorgaben des TTDSG stellt Webseiten-Betreiber vor praktische Herausforderungen. Ein Großteil der Anbieter der zur Einbindung von Cookie-Bannern eingesetzten sog. „Consent Tools“ ermöglicht aufgrund deren Ausgestaltung keine rechtskonforme Einholung der erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen. So darf eine Datenverarbeitung grundsätzlich erst nach erfolgter Einwilligung und nicht schon beim Aufruf der Webseite mittels Eingabe der Website-URL in der Adresszeile des Browsers und Laden der Homepage im Browser erfolgen.

aa) „Dark Patterns“ und irreführende Gestaltung

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Nutzern zu Analyse- und Marketingzwecken erfordert eine informierte und freiwillige Einwilligung des Nutzers. Ein Cookie-Banner ist nicht ausreichend transparent gestaltet, wenn die Nutzer durch die Gestaltung nicht erkennen können, dass und an welchen Stellen sie Einstellungen hinsichtlich der Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vornehmen können. Nutzer dürfen außerdem durch die Gestaltung nicht zur Abgabe einer Einwilligung verleitet oder gar bestimmt werden. Das irreführende Farbdesign ist ein Beispiel für den Einsatz sog. Dark Pattern, etwa wenn die Schaltfläche für die Ablehnung von Cookies in einer unauffälligen Farbe dargestellt wird, während die Schaltfläche für die Zustimmung in einer auffälligen Farbe hervorgehoben wird. Dies führt ebenso zur Unzulässigkeit des Cookie-Banners wie versteckte Auswahlmöglichkeiten

zu Einstelloptionen, bei welchen die Möglichkeiten zur individuellen Anpassung der Cookie-Einstellungen so versteckt oder kompliziert gestaltet sind, dass Nutzer diese nur schwer finden oder verstehen können.

bb) Ausgestaltung des Cookie-Hinweises auf der Webseite der LMS

Der Datenschutzbeauftragte der LMS wurde bei der Ausgestaltung des Cookie-Hinweises auf der Webseite der LMS eingebunden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass lediglich zwingend erforderliche, sog. Session-Cookies eingesetzt werden, die notwendig sind, um Nutzern den Besuch der Webseite technisch zu ermöglichen. In der Datenschutzerklärung wurde darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Cookies auf der Webseite auf diese technisch notwendigen (Session-)Cookies beschränkt ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Nutzern zu Analyse- und Marketingzwecken erfolgt nicht.

c) Einführung eines Kursanmelde- und -verwaltungssystems

Im Berichtszeitraum wurde die datenschutzkonforme Ausgestaltung des Einsatzes eines neues Kursanmelde- und -verwaltungssystems für Medienkompetenz-Veranstaltungen der LMS, das in die Webseite der LMS integriert wurde, geprüft. Die LMS setzt für die Verwaltung und Organisation ihrer Bildungsangebote die Seminarverwaltungssoftware „SEMCO“ ein. Die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der LMS, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen der Medienbildung sowie der Aus- und Fortbildung von Medienfachkräften. Ergänzend dient die Datenverarbeitung der Öffentlichkeitsarbeit und zu Abrechnungszwecken. Die vertraglichen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung wurden geprüft und entsprechen den Anforderungen der DSGVO. Weiterführende Datenschutzzinformationen wurden in die Datenschutzerklärung der LMS auf deren Webseite aufgenommen worden.

3. Beschwerdebearbeitung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erfolgt ein Tätigwerden der spezifischen Datenschutzaufsicht gegen von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter sowie gegen Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland nicht proaktiv, sondern lediglich auf entsprechende Hinweise oder Datenschutzbeschwerden.

Im Berichtszeitraum sind beim Datenschutzbeauftragten der LMS weder Datenschutz-Beschwerden gegen Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien mit Sitz im Saarland oder gegen von der LMS zugelassenen privaten Rundfunkveranstalterinnen und -veranstalter oder gegen die Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LMS eingegangen, noch sind wurden dem Datenschutzbeauftragten Datenpannen gemeldet.

Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum mangels Vorliegens keine Datenschutz-Beschwerden bearbeitet.

4. Behördenübergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

Regelmäßig fand ein Austausch mit den Datenschutzbeauftragten der anderen Landesmedienanstalten im Rahmen von AG-Sitzungen via Videokonferenzen statt. Hierbei wurden aktuelle datenschutzrechtliche Themen besprochen, Lösungen für Probleme und Datenschutzfragen erarbeitet, die sich alle Datenschutzbeauftragten der einzelnen Medienanstalten gleichsam in ihren Häusern stellen sowie länderübergreifende Projekte koordiniert. Es wurden Erfahrungen und Best Practices ausgetauscht und gemeinsame Positionen zu aktuellen Datenschutzthemen entwickelt.

Weiterhin nahm der Datenschutzbeauftragte des LMS als spezifische Datenschutzaufsichtsbehörde an Treffen der Datenschutzkonferenz (DSK), als Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, mit den spezifischen Datenschutzaufsichten teil. Die Teilnahme an den Sitzungen der DSK diene vor allem dem Informationsaustausch über aktuelle datenschutzrechtliche Themen, der Interessensvertretung des Medienbereichs sowie zur Förderung der Entwicklung einer einheitlichen Datenschutzpraxis.

5. Datenschutzrechtliche Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LMS wurden regelmäßig damit vertraut gemacht, dass sie bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben, die ihnen in den wesentlichen Grundzügen vermittelt wurden. Sie wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Im Einstellungsprozess wurden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Personalverantwortlichen auf das Datengeheimnis hingewiesen und verpflichtet. Die Ausgestaltung des Hinweises wurde durch den Datenschutzbeauftragten überprüft.

Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden regelmäßig den Datenschutz in der LMS betreffende Fragen erörtert. Hierzu gehörten auch u.a. auch datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen durch die LMS.

6. Beobachtung künftiger datenschutzrechtlicher Entwicklungen

Der Datenschutz im Medienbereich ist eine dynamische Aufgabe, die eine kontinuierliche Anpassung an die sich wandelnden technologischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfordert. Der Datenschutzbeauftragte wird sich auch in Zukunft mit Nachdruck für die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einsetzen und die Verantwortlichen bei der Umsetzung datenschutzkonformer Lösungen unterstützen.